

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Windpark Kerzenheim GmbH & Co. KG**

**§ 1  
Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet  

Windpark Kerzenheim GmbH & Co. KG
2. Sitz der Gesellschaft ist Wörrstadt.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen,
  - b) die Beteiligung an anderen Gesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Errichtung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen derselben oder ähnlichen Branche beteiligen sowie eigenes oder fremdes Vermögen verwalten.

**§ 3  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

**§ 4  
Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 5  
Gesellschafter, Einlagen**

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die juwi Bio Germany Verwaltungs GmbH.
2. Die juwi Bio Germany Verwaltungs GmbH ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Kapitalanlage zu leisten. Leistet sie keine Kapitalanlage, ist sie am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

3. Kommanditistin ist:

die juwi Gründungskommanditist Germany GmbH mit einer Kommanditeinlage von € 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro)

4. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

**§ 6**

**Geschäftsführung und Vertretung**

1.

a) Für die allgemeine Vertretungsbefugnis gilt:

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. Jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie dessen jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

b) Für die konkrete Vertretungsbefugnis gilt:

Die GmbH ist einzelvertretungsberechtigt, sie sowie deren jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

2. Die Geschäftsführerin bedarf zu Rechtshandlungen und Maßnahmen, die nach Art, Umfang oder Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in erheblichen Maße hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; das gilt insbesondere für:

- a. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- b. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung von Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten;
- c. der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen - Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- d. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisführungsverträgen) und Kooperationen;

- e. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen;
  - f. Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 100.000,-- im Einzelfall oder € 1.000.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen,
  - g. die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
  - h. die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall € 100.000,-- oder insgesamt € 1.000.000,- - nicht übersteigen, sowie die Aufnahmen und die Kündigung von Barkrediten bis zu € 50.000,-- im Einzelfall;
  - i. Der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als € 100.000,--;
  - j. die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern;
  - k. die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
  - l. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als € 20.000,--, sowie prozessbeendende Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen;
  - m. die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
  - n. Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder von Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder die Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;
  - o. Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Hierfür erhält sie eine pauschale Vergütung von jährlich EUR 250,00 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, fällig und zahlbar am Ende eines Jahres. Höhere Aufwendungen erhält sie gegen Nachweis erstattet. Die Vergütung kann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der Leistungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Ertragslage der Gesellschaft neu festgesetzt werden. Die Neufestsetzung geschieht durch Gesellschafterbeschluss. Erfolgt bis zum Ablauf des

Monats März eines neuen Geschäftsjahres keine Neufestsetzung so gilt die pauschale Vergütung des Vorjahres auch für das laufende Geschäftsjahr fort.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält des Weiteren eine jährliche Haftungsentschädigung in Höhe von EUR 250,00 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, fällig und zahlbar am Ende eines Jahres. Die Haftungsentschädigung kann mit Veränderung des Stammkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin oder zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, unter Berücksichtigung des Stammkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin, neu festgesetzt werden. Die Neu-Festsetzung geschieht durch Gesellschafterbeschluss.

## **§ 7**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
  - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 4;
  - d) die Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen / Liquiditätsausschüttungen gemäß § 13 Abs. 3;
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - f) Auflösung der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter haben je € 100,00 ihrer Kommanditeinlage eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat – ohne Leistung einer Kapitaleinlage – 1 Stimme.
4. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der 66 v.H. Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage gegen alle Gesellschafter angefochten werden.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Ge-

sellschafters mittels einfachen Briefes zu erfolgen, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt.

2. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Absatz 1 unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.

### **§ 9**

#### **Jahresabschluss, Berichte**

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz und mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sondervergütungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
2. Der Geschäftsführer wird die Kommanditisten über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich unterrichten.
3. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind dem Geschäftsführer bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

### **§ 10**

#### **Gesellschafterkonten**

Für die Gesellschafter werden Konten für die Kommanditeinlage, die Verlustzuweisung sowie die Entnahmen geführt.

### **§ 11**

#### **Ergebnis- und Vermögensbeteiligung**

1. Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gemäß § 5 Absätze 2 und 3 beteiligt.
2. Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese ihre Kommanditeinlage übersteigen.

## § 12

### Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

1. Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist nach Ermessen des Geschäftsführers zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere zur Sicherstellung der Zins- und Tilgungsleistungen, eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten.
2. Der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Abs. 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss ist nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten auszuschütten.
3. Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlage anzusehen ist, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

## § 13

### Kontrollrechte der Kommanditisten

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, selbst oder auf ihre Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person die Bücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft nach Ankündigung mit angemessener Frist einsehen zu lassen.
2. Das Kontrollrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Die Kommanditisten können auch dieses Recht auf ihre Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen.

## § 14

### Verfügungen über Beteiligungsrechte

1. Die Kommanditisten können ihre Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten.
2. Die Kommanditisten können ferner diese Rechte sowie einzelne (ihr im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den sie ganz oder teilweise zur Finanzierung ihrer Kommanditeinlage aufnehmen, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen sowie Einräumung von Treuhandverhältnissen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

## § 15

### Ausscheiden von Gesellschaftern

Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,

- b) über das Vermögen der Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

### **§ 16**

#### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 66 % der vorhandenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer. Der Umfang seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
3. Im Falle der Liquidation hat der Geschäftsführer das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Gesellschafterkonten auszuzahlen.

### **§ 17**

#### **Haftung und Verjährung**

Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbe gründenden Sachverhalts, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen. Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

### **§ 18**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 1.500,--.